

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0472/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 26.03.2026
Bearbeiter: Susanne Melcher	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Hüselitz	14.04.2026	zurückgestellt Begründung siehe S. 2	-----
Stadtrat	29.04.2026		

Betreff: Berufung stellvertretender Ortswehrleiter Ortsfeuerwehr Hüselitz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Martin Schröder

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr

ab dem 29.04.2026

für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr

Hüselitz zu berufen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	X	Ja		Nein	
	Jahr 2026				
EUR	Produkt-Konto:		12600.5421100		
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen:

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EGem Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte am 25.03.2021, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zug vorgesehen ist.

Der § 3 Abs. 4 LVO-FF ist für Stellvertreter analog anzuwenden.

Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Kamerad Schröder war bereits befristet für zwei Jahre als stellvertretender Ortswehrleiter berufen. Kamerad Schröder besitzt nun vollständig die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 4 LVO-FF und muss für sechs Jahre berufen werden.

Kamerad Schröder hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

Begründung von der Ortschaftsratsitzung Hüselitz vom 14.04.2026

Martin Schröder sollte laut Beschlussvorlage für 6 Jahre zum stellvertretenden Wehrleiter berufen werden.

Der Ortschaftsrat hat nichts gegen diese Personalie, aber der Zeitraum von 6 Jahren irritierte die Mitglieder. Deshalb wird dieser Beschluss zurückgestellt.

Zur Begründung: 2021 wurde Martin Schröder für zwei Jahre zum kommissarischen Stellvertreter des Wehrleiters gewählt. Ihm fehlte noch eine Qualifikation. Diese holte er in diesem Zeitraum nach. Es erfolgte aber bisher keine Wahl. Wenn er nun jetzt für 6 Jahre gewählt wird und die restliche Wehrleitung in 2 Jahren, kommt der Wahlzyklus durcheinander.